

# RS Vwgh 1999/12/20 97/10/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/06 Schulunterricht

## Norm

AVG §66 Abs2;

SchUG 1986 §71 Abs4;

SchUG 1986 §71 Abs5;

SchUG 1986 §71 Abs6;

SchUG 1986 §71 Abs7;

## Rechtssatz

Sache der Berufungsbehörde ist die Beurteilung der vom Beschwerdeführer (bereits) abgelegten Zulassungsprüfung, und zwar gemäß § 71 Abs 4 bis Abs 7 SchUG; für eine Anwendung des § 66 Abs 2 AVG besteht demnach kein Raum (Hinweis E 20.10.1978, 714/77, VwSlg 9667 A/1978). Die belangte Behörde war somit auf Grund der vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung ermächtigt, eine kommissionelle Prüfung im Sinne des § 71 Abs 4 SchUG vorzusehen. Dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich bei der Externistenprüfungskommission "abgemeldet" wurde, ist ohne Belang; ergibt sich doch weder aus den vorliegenden Verwaltungsakten noch selbst aus dem Beschwerdevorbringen, dass der Beschwerdeführer (auch) seine Berufung zurückgezogen hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100111.X02

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)